

## **Art. 19 Behandlungsplan**

(1) <sup>1</sup>Für die untergebrachte Person wird unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt. <sup>2</sup>Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. <sup>3</sup>In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen. <sup>4</sup>In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. <sup>2</sup>Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.